

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00682 vom 29. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00682

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00682 du 29 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00682 del 29 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach X.____ mit Verfügung vom 15. September 2025 (Urk. 2) bei einem Invaliditätsgrad von 100 % ab dem 1. August 2023 eine ganze Rente der Invalidenversicherung in Höhe von monatlich Fr.

1'483.-- respektive Fr.

1'526.--

(ab Januar 2025) zu.

E. 1.1

Gemäss § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist der Gegenpartei in der Regel Gelegenheit

zur Stellungnahme einzuräumen.

Erweist sich eine Beschwerde

jedoch

offensichtlich als unzulässig oder aussichtslos, kann das Gericht

ohne

Anhörung der Gegenpartei sofort entscheiden

(§ 19 Abs. 2 GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 36 Abs.

E. 2

lit. b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), die Höhe der Renten ist aber gesetzlich festgelegt (vgl. E. 1.2) und diese werden bedarfsunabhängig ausgerichtet. Für Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist, besteht die Möglichkeit, bedarfsabhängige Ergänzungsleistungen zu beantragen, die ihnen unter gegebenen Voraussetzungen (Art. 4-6 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG) vom Bund und von den Kantonen gewährt werden (Art. 112a Abs. 1 BV und Art. 1 ELG).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
GräubSchleiffer Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.